

# 2282/AB

vom 16.01.2019 zu 2295/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0235-III 1/2018

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2295/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Robert Laimer, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Cyberkriminalität“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich habe anlässlich der Anfrage eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu Verurteilungen der in der Anfrageeinleitung konkret angeführten Delikte für 2016 und 2017 erstellen lassen:

Delikt	2016	2017
<b>StGB</b>	<b>396</b>	<b>487</b>
107c Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	6	14
118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	2	2
119 Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses	1	
126a Datenbeschädigung	6	7
126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	2	
126c Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten	3	
148a Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	115	160
207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	242	268
208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	5	7
225a Datenfälschung	14	29
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>396</b>	<b>487</b>

Zu § 119a StGB scheinen keine Verurteilungen auf.

Die Delikte „Internetbetrug und sonstige Straftaten im Internet“ sind mangels eines konkret vertypen Tatbestandes im StGB nicht automationsunterstützt auswertbar, ebenso wenig die Anzahl der Internetbetrugopfer, die zu Unrecht Verdächtige wurden.

Wien, 16. Jänner 2019

Dr. Josef Moser



